

Beurteilungskonzept

Schule hat die

Aufgabe, Gelingen

zu organisieren

und nicht, Misslingen

zu dokumentieren.

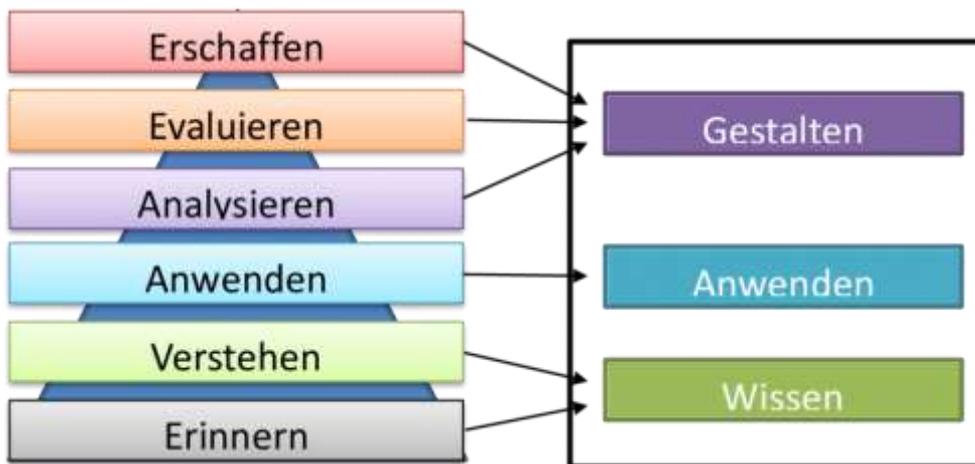
Otto Herz

Allgemeines zur Beurteilung

Unsere Beurteilung stützt sich auf die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 6. März 2018, den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) aus dem Lehrplan 21 und den internen Abmachungen (Kennzeichnung *).

Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden, ausgerichtet. Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen Rechnung trägt.

* Die Taxonomie nach Bloom hilft uns bei der Planung unseres Unterrichts resp. der Beurteilungssituationen:



Nach Artikel 2 hat die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen festzulegen: Beurteilung, Selbstbeurteilung, Information der Eltern

Art. 3 Die Beurteilung ist förderorientiert, lernzielorientiert, umfassend und transparent (flut).

Art. 4 Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

Sie umfasst die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Lernziele

Art. 5 Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss Lehrplan 21.

* Wir Lehrpersonen bestimmen die Lernziele unseres Unterrichts und teilen diese den Schüler- innen und Schülern in geeigneter Form mit.

Selbstbeurteilung

Art. 6 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen selbst.

- * Die Vorgehensweise für die Selbstbeurteilung wird auf den Stufen abgestimmt.
- * Auf allen Stufen finden ab dem Kindergarten Lerngespräche statt. Die Selbstbeurteilung ist Teil davon.

Information

- * In der Informationsbroschüre der Primarschule wird über die Beurteilungspraxis grob informiert.
- * Die Klassenlehrpersonen orientieren die Eltern anfangs Schuljahr über die Beurteilungspraxis an unserer Schule.
- * Die Schulleitung orientiert am 1. Elternabend der 5. Klasse über das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe.
- * Die Eltern erhalten regelmässig Einblick über den Entwicklungsstand ihres Kindes
 - mittels summariver Rückmeldungen (Lernkontrollen und Beurteilungen von Produkten)
 - mittels formativer Rückmeldungen in Lernjournals oder anderen schriftlichen Rückmeldungen
 - an den Standortgesprächen

Dokumentenmappe

Art. 8 Die Dokumentenmappe enthält alle Dokumente, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers massgebend sind.

Die von der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden.
Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe, welche bei der Schulleitung aufbewahrt wird.

Standortgespräch

Art. 10 Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.

- * Die Kinder des Zyklus 1 sind in der Regel an den Standortgesprächen nicht dabei.

Das Standortgespräch umfasst

- a. einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
- b. Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
- c. Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
- d. Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.

Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.
Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.

- * Der Zeitpunkt der Standortgespräche wird auf den Stufen festgelegt.
- * Die Gesprächsdauer beträgt in der Regel rund 30 Minuten.
- * Zum schriftlichen Festhalten verwenden wir die Papiere des Kantons.

Ziel der Beurteilung

- Art. 18 Die Beurteilung hat zum Ziel,
- der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu unterstützen (formativ),
 - der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ),
 - die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch).



Ausnahmen von der Beurteilung

- Art. 19 Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Bei Schülerinnen und Schülern, die das Potenzial aufweisen, die Lernziele zu erreichen, jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung benachteiligt werden, kann die Schulleitung Ausgleichsmassnahmen bewilligen. > Formular „Antrag an die Schulleitung auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen“ (Nachteilsausgleich)

Individuelle Lernziele

- Art. 20 Es wird unterschieden zwischen
- erweiterten individuellen Lernzielen (eiLZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und
 - reduzierten individuellen Lernzielen (riLZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.

- Art. 21 Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen (...) hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.

Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

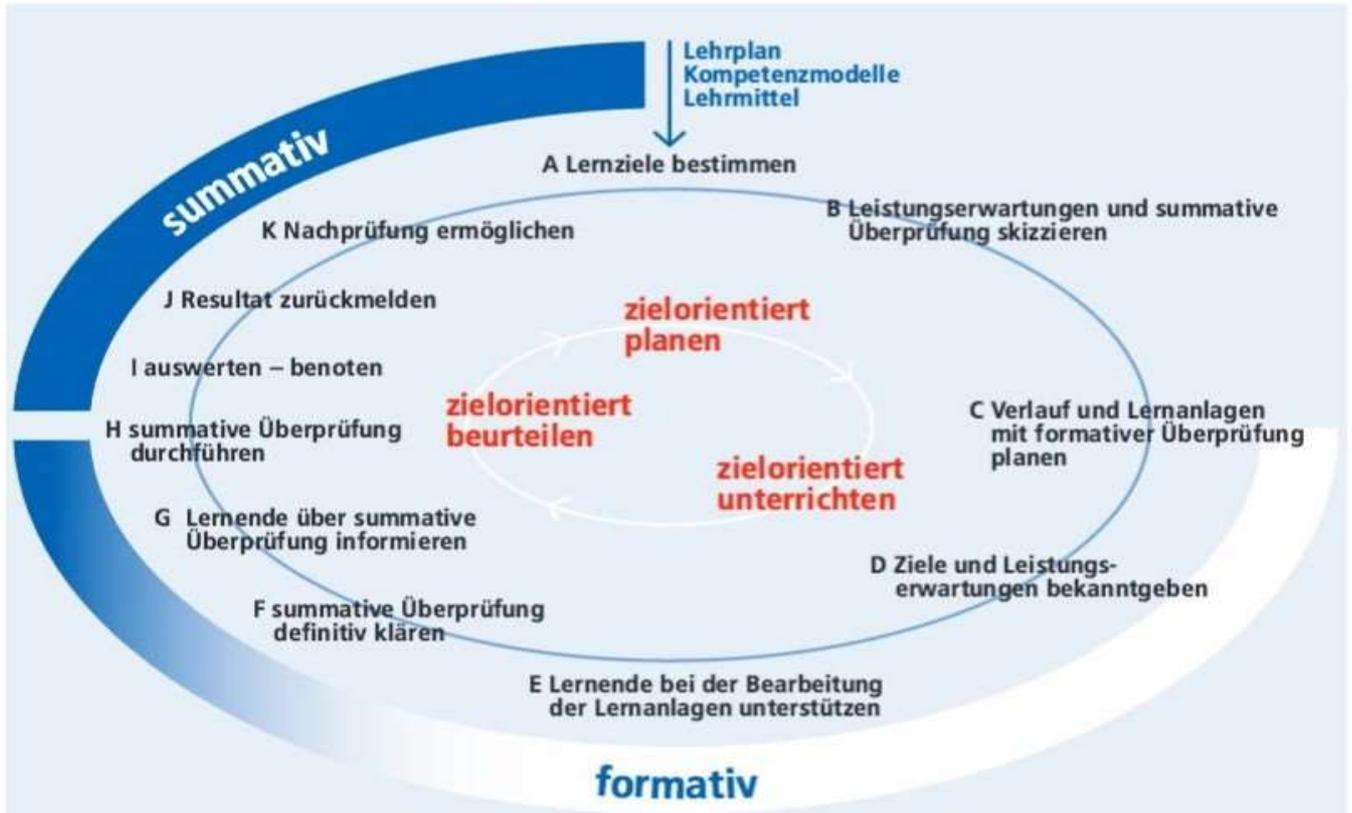
Im Einvernehmen mit den Eltern kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres

* Wir halten uns für alle Formen von Rückmeldungen an den Beurteilungskreislauf:

Beurteilungskreislauf (Nüesch, Bodenmann & Birri, 2009, S. 17)



Dabei ist für die Schülerinnen und Schüler ersichtlich, ob sie sich in einer Lern- oder Beurteilungssituation befinden.

- * Unangekündigte Beurteilungen oder Arbeiten, welche im Nachhinein beurteilt werden, sind nicht erlaubt.
- * Lernziele/ Kompetenzen müssen vor einer Beurteilung bekannt gegeben werden.

Formative (förderorientierte) Beurteilung

Die formative Beurteilung hat mit ihrer Einflussnahme auf den Lernprozess einen besonders hohen Stellenwert. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schüler ermutigende und aufbauende Rückmeldungen.

Die formative Beurteilung unterstützt die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler und fördert dadurch ihre individuelle Kompetenzentwicklung. Dazu gehört die Einschätzung des Lernstands und die Reflexion von Lernprozessen.

Die formative Beurteilung ist Teil des täglichen Unterrichts. Sie erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form. Idealerweise ist sie Teil eines Lerngesprächs.

Summative Beurteilung

- * Summativ beurteilt werden Lernkontrollen, Produkte und Lernprozesse ungefähr im Verhältnis 2:2:1.

Art. 22 Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 4. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt.

* In der 1.-3. Klasse heissen Lernkontrollen „Lernstandserfassungen“. Summative Beurteilungen erfolgen per Hantelampel-Bilder:

<60% rot
60-80% orange
>80% grün



* Summative Beurteilung können auch mit den Prädikaten „Lernziel erreicht“ (> 60%) oder „Lernziel noch nicht erreicht“ (< 60%) erfolgen.

Art. 23 Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut
- b gut
- c genügend
- d ungenügend*

Die Noten richten sich nach den folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden, in den meisten Kompetenzbereichen

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt.

- * Wir beurteilen ungenügende Leistungen mit „Lernziel noch nicht erreicht“. Es werden keine ungenügenden Noten herausgegeben.
- * In der Regel ergeben zwei Drittel der gesamten Punktzahl Note 4.
- * Die Gesamtpunktzahl im Voraus definiert und bekannt gegeben.
- * Ungenügende Noten dürfen (freiwillig) im Einverständnis mit der Lehrkraft wiederholt werden. Beide Noten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

Prognostische Beurteilung

Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen formativen und summativen Beurteilungen. Daraus abgeleitet werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt.

Beurteilungsbericht

Art. 24 Die Klassenlehrperson verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen den Beurteilungsbericht.

Im Beurteilungsbericht am Ende des 2. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen danach beurteilt, ob die Schülerin oder der Schüler dem Grundanspruch gemäss Lehrplan genügt oder nicht.

Im Beurteilungsbericht am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Noten beurteilt.

Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, und wenn zusätzliche Informationen nötig sind, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

* Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche Kompetenzen miteinbezogen.

Art. 26 Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Schuljahres der neuen Klassenlehrperson zurück.

Promotionen auf der Primarstufe

Art. 9 Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen, aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist.

Art. 32 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung (...) wiederholt sie oder er das Schuljahr.

* Im Sinne einer flexiblen Durchlaufzeit kann die Klassenlehrperson im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten jederzeit einen begründeten Antrag zur Wiederholung oder zum Überspringen eines Schuljahres an die Schulleitung stellen. > [Antrag Individueller Schullaufbahnentscheid an SL](#)

* Auch die «2-jährigen Einschulung» gilt als Wiederholung. Wobei die Schülerin oder der Schüler die ersten beiden Schuljahre in drei Jahren absolviert > [Antrag Individueller Schullaufbahnentscheid an SL](#)

Übertritt in die Sekundarstufe I

Allgemeines zum Übertritt

- Art. 33 Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.
- Art. 34 Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.
- Art. 35 Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H) sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.
- Art. 36 Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

Übertrittsbericht

- Art. 37 Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.

Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend» beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 23) massgebend sind.

Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

Übertrittsprotokoll

- Art. 38 Aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des 5. Schuljahres auf der Primarstufe sowie aufgrund des Übertrittsberichts schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn dem Schultyp und gegebenenfalls den Niveaufächern der Sekundarstufe I zu.

Die Schülerin oder der Schüler ergänzt diese Einschätzung mit ihrer oder seiner eigenen.

Die Klassenlehrkraft erstellt ein entsprechendes Übertrittsprotokoll.

- Art. 39 Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern

Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern den Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll, bestehend aus

- a. der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers
- b. aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.

Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Übertrittsgespräch

Art. 40 Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.

Ziel des Übertrittsgespräch ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.

Gemeinsamer Zuweisungsantrag

Art. 41 Ergibt das Übertrittsgespräch einen gemeinsamen Zuweisungsantrag, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll entsprechend.

Die Klassenlehrkraft leitet das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag

Art. 42 Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.

Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Kontrollprüfung

Art. 43 In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

Übertrittsentscheid

Art. 45 Die Zuweisung in das Realschul-, oder das Sekundarschulniveau erfolgt je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

Der Übertritt erfolgt in den Realschultyp oder den Sekundarschultyp.

Die Schulleitung entscheidet über diese Zuweisung und den Übertritt und eröffnet dies den Eltern

- aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung bis Mitte April,
- in den übrigen Fällen bis Ende März.

Hinweise:

* = interne Abmachungen

Alle Bestimmungen und Formulare sind zu finden auf: [Beurteilung und Übertritte](#)